

V. Die Verantwortung der Leitungen bei der Vorbereitung der Wahl

Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind die jeweiligen Landesvorstände beziehungsweise Kreisleitungen verantwortlich. Die jeweils übergeordnete Leitung muß bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der unteren Einheiten vertreten sein.

a) Die Kreise sind verpflichtet, für jede Grundeinheit einen Vertreter zu benennen. Außer den Mitgliedern der Kreisleitung sind die besten Genossen und Genossinnen aus den Kreisparteiaktivs heranzuziehen. Sie haben der Grundeinheit, für die sie verantwortlich sind, bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, der Ausarbeitung des Rechenschaftsberichtes und der Resolutionen sowie bei der Durchführung der Wahl zu helfen.

b) Die Landesvorstände werden verpflichtet, zu einzelnen Versammlungen und Leitungssitzungen der unteren Einheiten, in denen zur Vorbereitung der Wahlen Stellung genommen wird beziehungsweise Wahlen durchgeführt werden, Vorstandsmitglieder, Instrukteure oder Mitarbeiter zu entsenden.

VI. Kandidaten

Die Kandidaten dürfen nicht in die Leitungen oder als Delegierte gewählt werden. Sie haben jedoch das Recht, zur Diskussion zu sprechen, Kritik zu üben und Vorschläge zu machen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein. In breitem Ausmaße sind sie als Gastdelegierte zu den Konferenzen heranzuziehen.

Dort, wo nur Kandidatengruppen bestehen, muß durch den Gruppenorganisator der Kandidatengruppe die Wahl eines Gastdelegierten zu der betreffenden Konferenz vorgenommen werden.

Beschluß des Parteivorstandes vom 24. August 1949